**Betreuungsvereinbarung Kindertagespflege**

**Zwischen den Sorgeberechtigten** **(Name, Vorname, Anschrift, Telefon):**

**und der Tagesmutter/ Tagesvater** **(Name, Vorname, Anschrift Telefon):**

wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Ange­hörigen folgende Vereinbarung getroffen:

1. **Frau/Herr**

**nimmt ab dem (Datum):**

**das Kind / die Kinder (Name, Vorname):**

**geboren am:**

**in die Kindertagespflege auf**

Der Tagespflegeperson liegt eine / keine Erlaubnis des Jugendamtes zur Kinderta­gespflege (§ 43 SGB VIII) vor.

1. **Allgemeine Grundsätze der Betreuung:**

Die Tagespflegeperson übernimmt regelmäßig für einen Teil des Tages die Aufgabe das oben genannte Kind/die oben genannten Kinder seiner/ihrer Entwicklung gemäß angemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen. Die Tagespflegeperson stimmt sich dazu mit den Sorgeberechtigten ab.

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson arbeiten zum Wohle des Kindes zusammen. Die Sorgeberechtigten informieren die Tagespflegeperson über alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Belange. Die Tagespflegeperson unterrichtet die Sorgeberechtigten über die während der Betreuung auftretenden wesentlichen Be­gebenheiten.

Die Sorgeberechtigten sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes/der Kinder, ebenso für Hausschuhe und geben zusätzliche saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandhalten von Kleidung und Wäsche ist Aufgabe der Sorgeberechtigten. Windeln und Säuglingsnahrung (z. B. Flaschen, Gläschen, Fertigbrei) müssen ebenfalls von diesen mitgegeben werden.

1. **Das Betreuungsverhältnis beginnt am:**
2. **Probezeit:**

Für die erste Zeit (Eingewöhnungsphase) wird eine Probezeit vereinbart. Als Probezeit gelten/gilt

[ ]  die ersten vier Wochen des Betreuungsverhältnisses

[ ]  der Zeitraum von bis

Die Kündigungsfrist beträgt in der Probezeit eine Woche.

1. **Betreuungszeiten und Ort der Betreuung:**

Zeit und Ort der Betreuung werden im gegenseitigen Einvernehmen in der **Anlage 1** dieser Vereinbarung verbindlich festgelegt. Abweichungen von dieser Vereinbarung können nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

1. **Betreuungsvergütung** (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes/der Kinder:

[ ]  eine Stundenvergütung in Höhe von       Euro von den

 Sorgeberechtigten.

[ ]  den Betreuungssatz des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers

 (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).

**Stellen die Sorgeberechtigen einen Antrag auf finanzielle Förderung durch den Jugendhilfeträger, verpflichten sie sich zur pünktlichen und vollständigen Einreichung der zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen. Gewährt der örtliche Jugendhilfeträger Leistungen, so wird der Betreuungssatz in der Regel von diesem direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt.**

Die Betreuungsvergütung umfasst:

- die erzieherischen Leistungen der Tagespflegeperson

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson im

Zu­sammenhang mit der Kindertagespflege entstehen (z. B. Unterkunft, Hei­zung, Strom, Körperpflegemittel, Spielzeug, Ernährung, etc.).

Sondervereinbarungen (z.B. Windeln, Ernährung, Übernachtung, Ausflüge, etc.):

Der von den Sorgeberechtigten zu zahlende Betrag ist (zutreffendes bitte ankreuzen):

[ ]  als Pauschalbetrag monatlich im Voraus bis spätestens am 5. jeden

 Monats zu entrichten.

[ ]  spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

**Zu zahlen ist der Betrag durch Überweisung auf folgendes Konto:**

**Geldinstitut**:

**IBAN:**

**BIC:**

Die selbständig tätige Tagespflegeperson hat für eventuell nötige Versteuerung, Krankenversicherung, Altersvorsorge und sonstige Versicherungen (z. B. Unfall, Haf­tung) selbst Sorge zu tragen.

**7. Kürzung oder Überschreitung der Betreuungszeit / vereinbarte Vergütung**

Eine Kürzung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit und eine damit einhergehende Änderung der oben vereinbarten Betreuungsvergütung (siehe Nr. 6) ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich.

Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten (nach Absprache oder wegen verspäteter Abholung des Kindes durch die Sorgeberechtigten) werden mit       € pro Stunde berechnet.

1. **Urlaub:**

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab. Sie vereinbaren       betreuungsfreie Tage im Jahr. Die vereinbar­te Betreuungsvergütung wird während des Urlaubs nicht / weiter gezahlt.

Sonderregelung:

1. **Vertretung/Ersatzbetreuung**:

Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsicht über ihr Kind/ihre Kinder für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Es bedarf unbedingt der Absprache und des Einverständ­nisses der Sorgeberechtigten.

Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind bei Betreuung durch anerkannte Tagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind betreuen. Die Übernahme der Betreuung durch andere Personen (Vertretung) ist daher nur in Ausnahmefällen und für kurze Zeit zulässig.

Sonderregelung für die Vertretung:

1. **Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes:**

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Kind/den Kindern grundsätzlich keine Arz­neimittel. Näheres wird in **Anlage 3** der Vereinbarung ausgeführt.

Die Tagespflegeperson erhält eine Fotokopie des Impfpasses und alle notwendigen Informationen **(Anlage 2).**

Wenn die Unterbringung des betreuten Kindes/der betreuten Kinder bei der Tages­pflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (etwa wegen Anste­ckungsgefahr oder aufwändiger Pflege), obliegt den Sorgeberechtigten die Betreu­ung des Kindes. Sie verpflichten sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.

Sondervereinbarung:

Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten unterrichten sich sofort gegensei­tig bei Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, die sie selbst oder in ihrem Haushalt lebende Personen betreffen.

Die Sorgeberechtigten der anderen be­treuten Tageskinder werden ebenfalls unverzüglich unterrichtet.

1. **Änderung wichtiger Umstände:**

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

Hierzu gehören z. B. auch die Aufnahme oder der Weggang anderer Tageskinder oder der Erhalt der Zusage für einen anderen Betreuungsplatz (Krippe, Kindergarten etc.).

1. **Versicherungen:**

Die Tagespflegeperson schließt eine **Haftpflichtversicherun**g ab, die das Tages­kind/die Tageskinder ausdrücklich einbezieht/hat eine solche Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

**Schäden**, die das Tageskind **im Haushalt der Tagespflegeperson** verursacht, kön­nen durch Versicherungen u. U. nicht abgesichert werden.

Hier wird folgende Vereinbarung getroffen:

Das Kind ist privat unfallversichert bei:

1. **Schweigepflicht:**

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Ange­legenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betref­fen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewah­ren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Bei Annahme auf Gefährdung des Kindeswohls sind die Vertragspartner verpflichtet die Beratung einer erfahrenen Fachkraft gem. § 8a Sozialgesetzbuch VIII hinzu zu ziehen.

1. **Zusätzliche Absprachen oder Besonderheiten**

Z. B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spiel­plätze, Ausflüge, Fahrradfahren, Fernsehen, Essen, *Allergien*, etc. werden auf einem zusätzlichen Blatt getroffen und als **Anlage** beigefügt.

1. **Beendigung der Betreuungsvereinbarung:**

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Partei jeweils spätestens am 15. eines Monats bis zum Monatsende mündlich / schriftlich gekündigt werden.

Daneben besteht das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 626 BGB. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Ver­langen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson stimmen sich zum Wohl des Kin-des über die Gestaltung der Ablösungsphase in den letzten Tagen/Wochen vor Ende der Betreuung ab.

1. **Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform**.

      , den

(Ort)

**(Unterschrift des/der Sorgeberechtigten) (Unterschrift der Tagespflegeperson)**

**Anlage 1: Betreuungszeiten**

Die Tagespflegeperson

(Name)

nimmt das Kind geb. am

 geb. am

in Kindertagespflege auf.

Die Betreuungszeiten werden wie folgt vereinbart:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | von | bis |
| Montag |       |       |
| Dienstag |       |       |
| Mittwoch |       |       |
| Donnerstag |       |       |
| Freitag |       |       |
| Samstag |       |       |
| Sonntag |       |       |

Sonderregelungen zur Betreuungszeit:

Die Betreuung findet in der Wohnung der Tagespflegeperson statt.

Das Tageskind/die Tageskinder werden jeweils zu den vereinbarten Zeiten dorthin gebracht und dort abgeholt.

**Sonderregelungen** (z. B. Abholen von Schule oder Kindergarten etc.):

 ,den

(Ort)

 **(Unterschrift des/der Sorgeberechtigten) (Unterschrift der Tagespflegeperson)**

**Anlage 2 :**

**Informationsdaten:**

Die Sorgeberechtigten teilen der Tagespflegeperson die Adresse und Telefon-nummer, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, sowie alle nötigen Informationen wie folgt mit:

Die **Sorgeberechtigten** sind **in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten** unter **folgender Adresse/Telefonnummer** zu erreichen:

Sind die **Sorgeberechtigten nicht erreichbar**, sollen **folgende Personen** informiert werden:

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind/die Kinder nach vorheriger Abspra­che/generell bei der Tagespflegeperson abzuholen (in Ausnahmefällen können die Sorgeberechtigten eine Person auch telefonisch benennen):

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch genannte Person der Tagespflegeperson oder dem Tageskind nicht persönlich bekannt, kann sie/er verlangen, dass sich die Person entsprechend (z. B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt zu Erinnerungs- und Dokumentationszwecken (insbesondere z.B. im Zusammenhang der Bildungs- und Lerngeschichten) Bilder und Videoaufnahmen anzufertigen. Eine Veröffentlichung oder Abgabe zu Präsentations- oder Werbezwecken o.Ä. bedarf der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

**Anlage 3:**

**Vollmacht zur ärztlichen Behandlung in Notfällen**

Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson in Notfällen eine ärzt­liche Behandlung zu veranlassen. Sie informieren die Sorgeberechtigten oder einen von diesen benannten Dritten umgehend.

**Behandelnder Arzt des Kindes/der Kinder ist**:

**Krankenversicherung** des Kindes/der Kinder:

Eine Fotokopie der Krankenversicherungskarte wurde bei der Tagespflegeperson hinterlegt.

Eine Fotokopie des **Impfpasses** des Kindes wurde bei der Tagespflegeperson hin­terlegt.

**Allergien / Arzneimittelunverträglichkeiten / gravierende Erkrankungen / Behin­derungen / chronische Erkrankungen / Sonstiges**:

**Vereinbarung zur Arzneimittelabgabe**

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tageskind grundsätzlich keine Arzneimittel.

Auf Veranlassung und besondere Anweisung der Sorgeberechtigten können dem Tageskind jedoch bestimmte, für das Tageskind erforderliche Arzneimittel verabreicht werden.

Wird die Gabe bestimmter Arzneimittel (z.B. Antibiotika) für einen bestimmten Zeit­raum erforderlich, so bestimmen die Sorgeberechtigten jeweils schriftlich Dosierung und Zeitpunkt der Einnahme. Vereinbarung zur Vergabe von bestimmten Arzneimitteln in Ausnahmesituationen z.B. bei Neigung zu Fieberkrämpfen) bzw. notwendiger Dauermedikation:

**Haftungsausschluss:**

Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o. Ä. durch Arzneimittel erleidet, die auf Veranlassung und An­weisung der Sorgeberechtigten verabreicht wurden.

 ,den

(Ort)

 **(Unterschrift des/ der Sorgeberechtigten) (Unterschrift der Tagespflegeperson)**